

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.176.503

Wien, 3. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14477/J vom 3. März 2023 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der für die Jahre 2020 und 2021 gleichlautend ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 5036/J vom 20. Jänner 2021 und Nr. 9674/J vom 4. Februar 2022 muss auch heuer auf die Beantwortung der dazu an die Frau Bundesministerin für Justiz ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14478/J vom 3. März 2023 verwiesen werden.

Zu 3.:

Den Finanzstrafbehörden wurden im Jahr 2022 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG 225 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 4.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Jahr 2022 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 5.:

Den Abgabenbehörden des Bundes wurden im Jahr 2022 für Abgabenzwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG 5025 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 6.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Jahr 2022 für abgabenrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG zwei Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 7.:

Den Abgabenbehörden wurden im Jahr 2022 in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs. 5 KontRegG drei Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 8.:

Von Abgabepflichtigen wurde im Jahr 2022 gemäß § 4 Abs. 5 KontRegG dreimal die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen.

Zu 9.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2022 gemäß § 9 KontRegG um acht Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 KontRegG) beim Bundesfinanzgericht angesucht. Die Bewilligung wurde dabei im Jahr 2022 zweimal erteilt, es handelte sich um zwei Anträge des Finanzamtes Österreich, konkret um einen Antrag der Dienststelle Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg und einen Antrag der Dienststelle Graz-Stadt.

Zu 10.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2022 um keine Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 Abs. 3 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG beim Bundesfinanzgericht in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer angesucht.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt